

Pensionsleistung für Ziviltechniker

Gesund ist, wenn einen Zukunftssorgen nicht mehr sorgen.

Der Pensionsfonds der Ziviltechniker wurde aufgelöst. **Alle Leistungen, auf die Sie am 31. Jänner 2014 Anspruch haben, werden ab Februar 2014 von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) ausgezahlt** und in eine „Besondere Pensionsleistung“ nach dem Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz (FSVG) übergeleitet

Wird sich mit der Umstellung der Leistungszuständigkeit für mich etwas ändern?

Grundsätzlich ändert sich für Sie nichts. An der Höhe der Pension ändert sich nichts: Die SVA zahlt die Pension in gleicher Höhe aus wie der Pensionsfonds.

Wann werden die Pensionen ausbezahlt?

Ihre Leistung wurde bisher monatlich im Vorhinein ausbezahlt.

Die SVA zahlt die Pensionen monatlich im Nachhinein, jeweils am Ersten des Folgemonats aus (also die Pension für Februar 2014 am 1. März 2014). Fällt dieser Tag auf ein Wochenende bzw. auf einen Feiertag, wird die Pension am davor liegenden Werktag angewiesen.

Der Pensionsfonds hat die Leistungen im Vorhinein ausgezahlt, also die Jännerpension 2014 bereits Ende Dezember 2013. Um eine Zahlungslücke zu vermeiden, erhalten Sie am 31. Jänner 2014 eine Pensionszahlung als Vorschuss. Dieser Vorschuss wird mit der Leistung für den Sterbemonat verrechnet.

Die Pensionen werden 14-mal jährlich ausgezahlt.

Wann erfolgt die Anweisung der Sonderzahlungen?

Sie erhalten die Sonderzahlung zweimal jährlich. Die Anweisung erfolgt mit der Pension für April und Oktober. Die Höhe dieser Sonderzahlung richtet sich nach dem laufenden Pensionsanspruch.

Wo bin ich ab 1.2.2014 krankenversichert?

Bei der Krankenversicherung gibt es keine Änderungen. Die „Besondere Pensionsleistung“ unterliegt den gleichen Regeln, die schon bisher für Ihre Kammerpension gegolten haben. Das heißt, dass für Sie weiterhin das

von Ihnen gewählte System des Krankenversicherungsschutzes gültig ist.

Das sind entweder die

- private Gruppenversicherung
- GSVG Pflichtversicherung

oder wenn Sie ausschließlich freiberuflich tätig waren (keine weitere Erwerbstätigkeit und kein Pensionsbezug)

- private Gruppenversicherung
- GSVG-Selbstversicherung
- ASVG-Selbstversicherung

Ausnahme: Personen, die schon vor dem 1.1.2000 aus der Kammer ausgeschieden sind, unterliegen nicht der Krankenversicherung und können sich auch nicht selbst versichern.

Wie hoch ist meine Lohnsteuer?

Die Besondere Pensionsleistung ist – wie schon bisher Ihre Kammerpension – lohnsteuerpflichtig. Die Lohnsteuer wird von der SVA abgezogen und an das Finanzamt abgeführt.

Achtung!

Lohnsteuervergünstigungen, die Sie beim Pensionsfonds geltend gemacht haben (z.B. Alleinverdienerabsetzbetrag, Behindertenfreibeträge usw.) werden nicht automatisch übernommen, sondern müssen bei der SVA beantragt werden. Den Antrag stellen Sie bitte bei der für Sie zuständigen Landesstelle.

Was muss ich melden?

Wenn es Änderungen in Ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen gibt, kann das auch für Ihren Leistungsbezug von Bedeutung sein. Sie müssen uns daher von allen wichtigen Änderungen schriftlich informieren. Grundsätzlich haben Sie dazu zwei Wochen Zeit. Innerhalb von sieben Tagen müssen Sie die Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit, die Höhe und jede Änderung des Erwerbseinkommens melden.

Wohin kann ich mich wenden, wenn ich weitere Fragen habe?

Bei weiteren Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter in Ihrer Landesstelle gerne zur Verfügung.